

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. April 1951, Nummer 7

Autor(en): **W.S.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **96 (1951)**

Heft 16

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

20. April 1951 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 45. Jahrgang • Nummer 7

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1950 (Fortsetzung) — Zürich. Kant. Lehrerverein: 1. bis 8. Sitzung des Kantonalvorstandes — Mitteilungen

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1950

(Fortsetzung)

Volksschulgesetz

§ 37 / Eigenart der Realabteilung

Die Realabteilung baut ihren Unterricht weitgehend auf theoretischer Grundlage auf. Sie bereitet ihre Schüler auf das Berufsleben vor und ermöglicht auch den Anschluss an die Mittelschulen.

Die Realabteilung stellt gesteigerte Anforderungen an die geistigen Kräfte der Schüler. Sie bereitet auf das Berufsleben und die Mittelschulen vor.

§§ 61 und 62 / Wahl und Bestätigungswahl der Volksschullehrer

§ 61

Die Primar- und Sekundarlehrer werden von den Stimmberechtigten der Schulgemeinde in geheimer Abstimmung gewählt.

Sie unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl.

§ 62

In Schulgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann die Gemeindeordnung die Bestätigungswahl der Schulpflege übertragen.

Die Wahl durch die Schulpflege ist unter Ansetzung einer 20tägigen Frist zu veröffentlichen. Verlangt innert dieser Frist mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten unterschrieben mit Bezug auf bestimmte Lehrer die Volkswahl, so findet über diese die Wahl gemäss § 61, Absatz I, statt.

§ 69 / Unterrichtsverpflichtung

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt:

1. für Primarlehrer an Normalklassen 30—36; 2. für Primarlehrer an Abschluss-, Spezial- und Sonderklassen 26—34; 3. für Sekundarlehrer 26—33; 4. für Arbeitslehrerinnen in der Regel nicht über 24; 5. für Hauswirtschaftslehrerinnen in der Regel nicht über 27.

Der Lehrer ist ausserdem zur Besorgung der Verwaltungsarbeiten für seine Klasse verpflichtet.

§ 83 / Synode

Der kantonalen Schulsynode gehören an:

a) die Mitglieder der Schulkapitel mit Ausnahme der Vikare;

b) die gewählten oder als Verweserinnen angestellten Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die an der Volksschule tätig sind.

Unverändert.

Der ganze Paragraph 62 soll gestrichen werden, und damit erübrigt sich auch die vorgesehene Abänderung von Artikel 64 der Staatsverfassung des Kantons Zürich.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt:

1. für Primarlehrer: a) an 1.—6. Klassen 26—32 Pflichtstunden; b) an Abschluss-, Spezial- und Sonderklassen 26—30 Pflichtstunden.

2. für Sekundarlehrer 26 bis 30 Pflichtstunden.

Das Übrige unverändert.

§§ 105—115 / Disziplinarwesen

Die Kommission nimmt Stellung gegen die Aufnahme der sogenannten Disziplinarparagraphen in das Volksschulgesetz und fordert die Schaffung einer kantonalen Verwaltungsgerichtsbarkeit für alle Personalgruppen. (Siehe unten!)

Die durch die Pressevertreter erweiterte Präsidentenkonferenz vom 13. Mai 1950 wurde über die Stellungnahme der Kommission orientiert, und die ordentliche Delegiertenversammlung vom 3. Juni stellte sich einmütig hinter die Eingabe der Kommission (Pädagogischer Beobachter Nr. 12/1950).

Das Disziplinarwesen (§§ 105—115)

Begreiflicherweise hatten die Paragraphen über das Disziplinarwesen für Volksschullehrer die Aufmerksamkeit der Lehrerschaft in ganz besonderem Masse auf sich gezogen (Pädagogischer Beobachter Nrn. 3, 5, 10 und 11/50). Ist es doch das erstmal in der zürcherischen Schulgesetzgebung, dass ein «ausgeklügeltes System» aufgestellt wird, um Volksschullehrer auch für die kleinsten Verfehlungen bestrafen zu können. Mancher in treuer Pflichterfüllung ergraute Kollege hat sicher schon kopfschüttelnd festgestellt, wie herrlich weit wir es hier gebracht haben. Gerne würde auch der KV solche Disziplinarbestimmungen grundsätzlich als überflüssige Reglementiererei bekämpfen. Leider ist ihm dies unmöglich, da es auch im Lehrerstand von Zeit zu Zeit vereinzelte Fälle gibt, wo ein Kollege es mit seinen Berufspflichten nicht so genau nimmt und mit seinem Verhalten dem ganzen Stande schadet. Der KV muss es aber ablehnen, dass heute nur für die Volksschullehrer allein ein Disziplinarrecht geschaffen wird. Alle kantonalen Angestelltenverbände und die meisten politischen Parteien forderten immer wieder eine kantonale Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Zusammenarbeit mit der Personalverbändekonferenz wurden daher folgende Forderungen aufgestellt und in Eingaben den Behörden bekannt gegeben (Pädagogischer Beobachter Nrn. 3 und 5/1950):

a) Schaffung einer kantonalen Verwaltungsgerichtsbarkeit.
b) Ablehnung eines gesonderten Disziplinarrechtes für die Lehrer, das im Volksschulgesetz bis in alle Einzelheiten ausgeführt wird.

c) Eventuell als Übergangslösung, bis die kantonale Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen ist: Aufstellen von Disziplinarbestimmungen für die Lehrer in einer Verordnung, ohne dadurch aber die Verwaltungsgerichtsbarkeit irgendwie zu präjudizieren.

Der Kantonsrat wies dann den ganzen Abschnitt über das Disziplinarwesen an die Kommission zurück und gab ihr den Auftrag, eine neue Vorlage auszuarbeiten, die nur die entscheidenden Rechtsgrundsätze im Gesetz verankere, alle weiteren Bestimmungen aber in eine Verordnung verweise.

Die Erziehungsdirektion, die den Auftrag erhalten hatte, einen entsprechenden Entwurf auszuarbeiten,

forderte den KV auf, ihr seinen Vorschlag zu einer solchen Lösung einzureichen. Nach gründlichen Beratungen mit unserem Rechtskonsulenten gaben wir der Erziehungsdirektion in einer Eingabe unsere Forderungen bekannt. Dabei legten wir grösstes Gewicht auf die Verankerung folgender Rechte, die in jedem Strafprozess dem Angeschuldigten als selbstverständlich zugebilligt werden:

- a) Recht der Verbeiständung;
- b) Durchführung der Einvernahmen in Anwesenheit des Beschuldigten;
- c) Recht der Einsichtnahme in die Akten;
- d) Verpflichtung, genaue Protokolle zu führen;
- e) eine Disziplinarstrafe darf nur auf Grund einer Untersuchung verhängt werden;
- f) Durchführung einer Disziplinaruntersuchung und Fällung des Entscheides durch eine neutrale Instanz.

Wenn auch Erziehungsdirektion, Erziehungsrat und Regierungsrat in ihren Vorlagen diese Forderungen zum grössten Teil berücksichtigt hatten, so verlangten doch einige Punkte die erneute Stellungnahme des KV zum Antrag des Regierungsrates, so vor allem die von diesem neu aufgenommene Disziplinar-massnahme *der vorzeitigen Entlassung eines Volksschullehrers aus dem Amt*. Die Bestimmung heisst wörtlich:

Amts- oder Dienstpflichtverletzung aus Absicht oder Fahrlässigkeit berechtigt den Erziehungsrat zur vorzeitigen Entlassung des betreffenden Lehrers.

Der Rekurs gegen diese Entlassung innerhalb der Amtsdauer sollte nur an den Regierungsrat möglich sein.

In seiner Eingabe vom 9. 12. 50 an die kantonsrätliche Kommission beantragte der KV, diese neue und sehr harte Disziplinarstrafe fallen zu lassen. Sollte die Kommission aber daran festhalten, so verlange er, dass jeder von dieser Massnahme Betroffene nicht nur an den Regierungsrat, sondern ans Obergericht rekurrieren könne, wie dies auch beim Entzug des Wählbarkeitszeugnisses der Fall ist. Die Schwere dieser neuen Disziplinarstrafe rechtfertigte diese Forderung voll und ganz.

Mit allem Nachdruck betonten wir auch hier wieder, die Lehrerschaft wünsche keine Sonderregelung, sondern eine kantonale Verwaltungsgerichtsbarkeit, der sämtliche Personalgruppen zu unterstellen seien. Das neue Berichtsjahr wird zeigen, welcher Lösung der Kantonsrat endgültig zustimmt, ob er nun energisch eine kantonale Verwaltungsgerichtsbarkeit fordert, oder, gewissermassen als Übergangslösung, für die Lehrerschaft ein eigenes Disziplinarrecht schafft. Der zweiten Lösung kann die Lehrerschaft höchstens dann zustimmen, wenn in diesem Disziplinarrecht alle die oben angeführten Rechtsgrundsätze verankert sind.

Der Zweckparagraf

Zum Zweckparagrafen nahm die Kommission des ZKLV in ihrer Eingabe an die Behörden keine Stellung, da sie mit der nachstehenden Fassung des Kantonsrates einverstanden war:

Die Volksschule ist die vom Staate errichtete, gemeinsame Bildungs- und Erziehungsstätte der im Kanton Zürich niedergelassenen Kinder.

Sie fördert in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische, geistige, seelische und körperliche Ausbildung der Kinder, um sie zu selbständig denkenden Menschen und zu verantwortungsbewussten Gliedern des Volkes zu erziehen.

Protestantisch positive Kreise, die sich vor allem um Herrn Direktor Zeller vom Evangelischen Lehrerseminar Zürich-Unterstrass scharten, setzen sich in der Öffentlichkeit energisch für die Forderung der

kantonalen Kirchensynode ein, welche mit folgender Formulierung im Zweckparagrafen eine religiöse Komponente verankern wollen:

1. Absatz unverändert.

2. Absatz: Sie bezweckt in Verbindung mit dem Elternhaus die harmonische Ausbildung und Erziehung der Kinder in geistiger und körperlicher Beziehung auf christlicher Grundlage.

Ein Gespräch «am runden Tisch» im Radio zeigte deutlich, wie Protestanten und Katholiken, indem sie die gleiche Fassung befürworteten, ihre voneinander konfessionell ganz verschiedenen Auffassungen in das Wort «christlich» hineinlegten. Dieses Gespräch zeigte einmal mehr, dass die Befürchtungen der Anhänger der politisch und konfessionell neutralen Volksschule nicht unbegründet sind: die Fassung des Zweckparagrafen mit dem Begriff «Erziehung auf christlicher Grundlage» könnte im Kanton Zürich den Schulfrieden gefährden und den Anhängern der konfessionellen Schule, den Protestanten wie den Katholiken, eine gefährliche Waffe in die Hände geben. Das Zürchervolk selbst wird auch darüber das letzte Wort noch zu sprechen haben.

Lehrerbildung

Am 1. Oktober 1950 wurde leider zum zweitenmal mit 61 412 Ja gegen 63 185 Nein vom Zürchervolk der Kredit für den Bau eines Oberseminargebäudes verworfen. Die verschiedensten Gründe mögen den Stimmbürger veranlasst haben, ein Nein in die Urne zu legen; auch war die schwache Stimmbeteiligung sicher mit ein Grund für diesen negativen Volksscheid. Unrichtig aber war unseres Erachtens, wenn Herr Direktor Zeller vom Seminar Zürich-Unterstrass behauptete, die Ablehnung dieses Kredites sei eine Demonstration des Zürchervolkes gegen die heutige Organisation der zürcherischen Lehrerbildung. Herr Direktor Zeller benützte die Gelegenheit, um zu einer öffentlichen Diskussion über diese Frage aufzurufen, worauf sich in den verschiedensten Zeitungen Stimmen zum Wort meldeten, und der freisinnige Kantonsrat Dr. Widmer von Meilen reichte im Rat folgende Motion ein:

«Der Regierungsrat wird höflich eingeladen, in Nachachtung des zweiten verwerfenden Volksscheides über den Bau eines Unterrichtsgebäudes für das Oberseminar die Frage zu prüfen, ob nicht für die Ausbildung der Primarlehrer die im Jahre 1938 vorgenommene Teilung der Seminarbildung unter eventueller Beibehaltung der damals eingeführten fünfjährigen Ausbildungszeit aufgehoben werden sollte. In Küsnacht würde die Ausbildung der Primarlehrer wiederum bis zur Patentprüfung durchgeführt, und andere Lehrerbildungsanstalten könnten ihre Schüler — wie vor der Reorganisation — wiederum bis zur Schlussprüfung ausbilden. Zur Herbeiführung dieser Lösung wäre das Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 entsprechend abzuändern.»

Kantonsrat Bräm vom Landesring brachte mit nachfolgendem Postulat die Anliegen von Herrn Direktor Zeller vor den Rat:

«Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen, ob es möglich wäre, im Rahmen des bestehenden Lehrerbildungsgesetzes vom 3. Juli 1938 eine wesentlich wirksamere Verbindung von Unterseminar und Oberseminar zu erreichen, und zwar vor allem durch eine bessere Ausrichtung des Unterseminars auf die beruflichen Bedürfnisse des zukünftigen Lehrers.»

Herr Direktor Zeller rief auch die Lehrerschaft auf, in Schulkapiteln und Synode die Lehrerbildung zu diskutieren.

Der Kantonalvorstand lud im Einverständnis mit dem Präsidenten der kantonalen Schulsynode auf den 11. November den Synodalvorstand, die Präsi-

dentem der Schulkapitel, die Präsidenten der Stufenkonferenzen und vom ZKLV den Vorstand, die Sektionspräsidenten und Pressevertreter nach Zürich zu einer Konferenz ein, um die Führer der zürcherischen Lehrerschaft eingehend über die Entstehung des Lehrerbildungsgesetzes von 1938 und über Aufgabe und Organisation des Oberseminars zu orientieren. Herr Rektor Dr. F. Hunziker und Herr Prof. Bächtold vom Oberseminar trugen mit ihren Referaten wesentlich zur Klärung der Situation bei.

Der Kantonalvorstand gab seine Stellungnahme wie folgt bekannt:

a) Der KV hat Verständnis für dringend nötige Sparmassnahmen im Staatshaushalt; er wird aber der bedauerlichen Tendenz, an der Lehrerbildung Abstriche machen zu wollen, energisch entgegentreten.

b) Am Lehrerbildungsgesetz von 1938 soll festgehalten werden.

c) In Synode, Kapiteln oder Sektionsversammlungen des ZKLV und in der Öffentlichkeit sollen keine grossen Diskussionen über die Lehrerbildung geführt werden, bevor die Behörden über die Motion Widmer und das Postulat Bräm entschieden haben.

Aus Zeitmangel konnte nur noch eine kürzere Diskussion walten, und am Schluss wurde eine Abstimmung durchgeführt, die nur konsultativen Charakter hatte. Der Antrag des Kantonalvorstandes:

«Die Lehrerschaft hält am Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule vom 3. Juli 1938 fest», wurde einstimmig angenommen. Der Antrag von A. Schoch, Wädenswil:

«Die heutige Versammlung empfiehlt der Synode und den Kapiteln, eine Diskussion über die Lehrerbildung zu eröffnen, mit dem Zwecke, dass die Lehrpläne von Unter- und Oberseminar abgeändert werden», wurde mit 4 gegen 29 Stimmen abgelehnt.

Der Regierungsrat hat im Berichtsjahr die Motion Widmer und das Postulat Bräm nicht mehr beantwortet. So wird erst im neuen Jahr der Kantonsrat und auch die Lehrerschaft endgültig Stellung beziehen. Der Kantonalvorstand hatte keinen Grund, grundsätzlich eine Diskussion über die Lehrerbildung abzulehnen. Die Lehrer, die eine solche Aussprache durchzuführen wünschen, werden sich zu überlegen haben, ob heute der Zeitpunkt für eine solche Diskussion gekommen ist und was damit überhaupt erreicht wird. (Päd. Beob. Nrn. 14, 16, 17, 18/1950.)

Lehrer, Eltern und Schulbehörde

a) Schülerstreik in der Stadt Zürich

Am 26. Juni wurde im Gemeinderate der Stadt Zürich folgende Interpellation eingereicht:

«Ich bitte den Stadtrat, darauf zu antworten, ob es richtig ist, dass in Zürich 'Schülerstreiks' ausgebrochen sind. Wenn ja, a) in welchem Schulkreis, b) aus was für Ursachen und c) welche Massnahmen sind getroffen worden, um die Verhältnisse zu normalisieren?»

Mit Recht möchte das neue Volksschulgesetz durch verschiedene Bestimmungen das Interesse der Eltern an der Schule fördern und in ihnen eine grössere Mitverantwortung für Erziehung und Schulung ihrer Kinder wecken. Auch werden vor allem von Schulbehörden grösserer Gemeinden die Lehrer immer wieder aufgefordert, durch Elternabende einen engen Kontakt zwischen Schule und Elternhaus herzustellen. Dass ideale Forderungen und reale Wirklichkeit weit voneinander entfernt liegen können, oder dass ein sehr enger Kontakt zwischen Lehrer und Eltern eine Schulbehörde vor heikle Situationen führen kann, musste die Schulpflege eines Schulkreises der Stadt Zürich erfahren.

(Schluss folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein

1. Sitzung des Kantonalvorstandes

11. Januar 1951 in Zürich

1. Kenntnisnahme vom Erscheinen weiterer Artikel in der Tagespresse zur Lehrerbildungsfrage (Motion Widmer und Postulat Bräm).

2. An die Kosten der Propaganda für das Teuerungszulagengesetz für die Rentenbezüger (1. Oktober 1950) hat der ZKLV Fr. 283.— zu leisten.

3. Kenntnisnahme von der Genehmigung der Statuten der BVK durch den Kantonsrat.

4. Orientierung über eine Konferenz der Vertreter der Arbeitnehmervverbände des Kantons Zürich mit der Finanzdirektion betreffend das neue Steuergesetz.

5. Schulstreit in Kloten: Orientierung über Besprechungen und Zeitungseinsendungen. Es wird beschlossen, vorerst die Entscheide einer demnächst stattfindenden Schulgemeinde-Versammlung abzuwarten.

6. Neues Volksschulgesetz: Orientierung und kurze Beratung über neue Beschlüsse der kantonsrätlichen Kommission. W. S.

2. Sitzung des Kantonalvorstandes

25. Januar 1951 in Zürich

1. Schulstreit in Kloten: Orientierung über den Verlauf der Schulgemeindeversammlung und einen von der Schulpflege veranstalteten Elternabend. Es wird mit Bedauern festgestellt, dass die Angelegenheit mehr und mehr zu einer rein dorfpolitischen Auseinandersetzung wird.

2. Orientierung über eine Aussprache mit Vertretern der Lehrervereine Zürich und Winterthur über die im neuen Volksschulgesetz geplante Aufhebung der Bestätigungswahl der Lehrer durch das Volk in den grösseren Ortschaften.

3. Festsetzung einer Präsidentenkonferenz auf den 3. März 1951.

4. Die Präsidenten des SLV und des ZKLV werden Gelegenheit erhalten, die Oberseminaristen über Zweck und Aufgaben der schweizerischen und zürcherischen Lehrerorganisationen zu orientieren.

5. Der jährlich der Winterhilfe zugewiesene Betrag wird diesmal auf Fr. 50.— erhöht und dem Roten Kreuz für die Lawinengeschädigten übermittelt. W. S.

3. Sitzung des Kantonalvorstandes

10. Februar 1951 in Zürich

1. Der Volkshochschule des Kantons Zürich wird der übliche Beitrag von Fr. 50.— pro Jahr überwiesen.

2. Vollziehungsbestimmungen über die Besoldungsregelung bei Krankheitsurlaub werden zurzeit von der Finanzdirektion neu ausgearbeitet.

3. Orientierung und Aussprache über die Neuordnung der Schulverhältnisse an der Primaroberstufe in einem Schulkreis der Stadt Zürich (Versuchsklassen).

4. Es sind verschiedene Anfragen betreffend die Versicherung der freiwilligen Gemeindezulage bei der BVK eingegangen. Kollege Hans Küng wird beauftragt, die Materie zu studieren. Diesbezügliche An-

fragen sind in Zukunft direkt an ihn zu richten (Hans Küng, SL, Lindenbergrasse 13, Küssnacht).

5. Schulstreit in Kloten: Der Bezirksrat hat die Rücktrittsgesuche der Schulpfleger von Kloten genehmigt. Orientierung über die Aussprache einer Delegation des Kantonalvorstandes mit der Sozialdemokratischen Partei Kloten.

6. Bei der Aufstellung des neuen *Budgets* sollen erstmals die Auslagen für eine Bürohilfe des ZKLV eingesetzt werden. Diese Auslagen und eine Anpassung der Entschädigungen der Vorstandsmitglieder an den heutigen Geldwert werden eine Erhöhung des Mitgliederbeitrages bedingen.

7. Die Geschäftsliste für eine Präsidentenkonferenz vom 3. März 1951 wird festgesetzt. W. S.

4. Sitzung des Kantonalvorstandes

8. Februar 1951 in Zürich

1. Es wird davon Vermerk genommen, dass die Eingabe der Personalverbändekonferenz an den Regierungsrat betreffend das Reglement für die BVK die Forderung des ZKLV auf Mitversicherung der Besoldungszulage für ungeteilte Schulen und Spezialklassen enthält.

2. Für die Mitversicherung der freiwilligen Gemeindegulage bei der BVK berechnet die Verwaltung der BVK auf Anfragen hin die Einkaufssummen, wofür sie pro zu versichernde Person Fr. 6.— verrechnet.

3. Die Vereinsrechnung 1950 zeigt nur einen Rückschlag von Fr. 182.70 gegenüber einem budgetierten Defizit von Fr. 1500.—.

4. Der KV begrüsst das Vorgehen einer Gemeindegulage in einem Fall von Anschuldigungen von Schülerinnen gegen ihren Lehrer. Die Angelegenheit konnte zufriedenstellend erledigt werden.

5. In Anwesenheit des Präsidenten des Lehrervereins Zürich und des betreffenden Kollegen wird in längeren Beratungen zu einem Schreiben des Büros einer Kreisschulpflege der Stadt Zürich an einen Kollegen Stellung genommen. Allgemein ist man enttäuscht und zugleich beunruhigt über das Vorgehen der Behörde und von der Art und Weise, in welcher der Brief abgefasst ist. Die Richtlinien für das weitere Vorgehen werden festgelegt.

6. Orientierung über den weiteren Verlauf des Schulstreites in Kloten. W. S.

6., 7. und 8. Sitzung des Kantonalvorstandes

1., 15. und 17. März 1951 in Zürich

1. Der Präsident gedenkt in ehrenden Worten des verstorbenen Kollegen *Heinrich Schönenberger*, alt Präsident der Kreisschulpflege Uto und langjähriges Mitglied des Kantonalvorstandes des ZKLV.

2. Schulstreit in Kloten: Kenntnisnahme vom Abschluss der Angelegenheit durch die Wahl einer neuen Schulpflege. Der KV wird keine Anstrengungen scheuen, um mitzuhelfen, in der aufstrebenden Gemeinde nun erfreuliche Schulverhältnisse zu schaffen. In diesem Sinne findet eine Aussprache mit Klotener Kollegen statt.

3. Ein Aufruf des SLV um Meldung von Ortsvertretern zwecks Durchführung von Sammlungen für das Pestalozzidorf wird an die Sektionspräsidenten weitergeleitet.

4. Wahlvorschläge für die nächste Schulsynode werden einer Präsidentenkonferenz zur Beratung und Bereinigung vorgelegt werden.

5. Kenntnisnahme von den nunmehr bereinigten Statuten der «Genossenschaft Hilfskasse der Zürcher Volksschullehrer».

6. Orientierung über die Stellungnahme im Lehrerverein Zürich betreffend die Lehrer, die Mitglied der PdA und der Lehrervereinigung Zürich sind.

7. Orientierung über Aussprachen der Lehrervertreter mit dem Präsidenten einer Kreisschulpflege betreffend ein Schreiben an einen Kollegen (siehe 4. Sitzung 1951).

8. Kollege *Heinrich Spörri*, Zürich-Glattal, orientiert sehr eingehend über die Ergebnisse einer Untersuchung gegen einen im Amte suspendierten Kollegen. Die Untersuchung darf als korrekt im Sinne der Bestimmungen der Strafprozessordnung durchgeführt taxiert werden. Sie ergab, dass der grösste Teil der gegen diesen Kollegen erhobenen Anschuldigungen unbegründet sind. Der Fall zeigt aber, dass eine Wiedereinsetzung im Amte nach erfolgter Suspension auf grosse Schwierigkeiten stossen kann. Der KV verdankt Kollege Spörri den unermüdlichen Einsatz für den hart betroffenen Kollegen und für die Belange der Lehrerschaft bestens.

9. Statutenrevision des ZKLV: Die Beratungen werden, anknüpfend an die 31. Sitzung 1950, weitergeführt und die erste Durchsicht abgeschlossen.

10. Ein Unterstützungsgesuch eines Kollegen an die Hilfsinstitutionen des SLV wird in befürwortendem Sinne weitergeleitet.

11. Stellungnahme zum Postulat Bräm betreffend die Lehrerbildung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen. W. S.

Mitteilungen

1. Die diesjährige **ordentliche Delegiertenversammlung** wurde auf Samstag, den 26. Mai 1951, festgesetzt.

2. In seiner Sitzung vom 9. April 1951 hat der Kantonsrat die zweite materielle Lesung des neuen *Volksschulgesetzes* beendet. Aufgabe des neuen Rates wird es sein, die Redaktionslesung durchzuführen.

3. In der gleichen Sitzung überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat folgende *Motion von A. Maurer*:

Die Regierung wird eingeladen, unter Berücksichtigung der veränderten Schulverhältnisse im Kanton Zürich die §§ 322 ff. (Schulsynode) des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 zu revidieren.

■ Aus der Begründung der Motion entnehmen wir: Er (Maurer) schlägt vor, die Synode weiterzuführen als reine Volksschulsynode. Die Gesamtheit der Lehrerschaft aber wäre in einer Delegiertenversammlung zusammenzufassen, ähnlich wie bereits heute die Prosynode die entscheidenden Beschlüsse fasst (NZZ Nr. 765).